



Die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Egg werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der

Kirchgemeindeversammlung

vom Donnerstag, 22. März 2018, 19 Uhr, in der Kirche

Geschäftsliste:

1. Bestellung einer Pfarrwahlkommission
 - Festlegen der Zahl zusätzlicher Mitglieder
 - Bereinigung Wahlvorschläge
 - Wahl der zusätzlichen Mitglieder
 - Wahl des Präsidiums der Pfarrwahlkommission
2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Im Anschluss an die Versammlung:

- Orientierung über bauliche Absichten

Anfragen von allgemeinem Interesse gemäss § 17 Gemeindegesetz sind der Kirchenpflege mindestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Die Akten zu den Geschäften liegen ab Donnerstag, 8. März 2018, im Chilehuus, Forchstrasse 129, Egg, in der Kirche und bei der Gemeinderatskanzlei, Forchstrasse 145, Egg, zur Einsicht auf.

Informationen finden Sie zudem auf unserer Homepage (www.ref-egg.ch).

Geschäft 1

Bestellung einer Pfarrwahlkommission

Behördliche Referentin:

Esther Feller, Präsidentin Kirchenpflege

Information zum Ablauf Neubesetzung Pfarrstelle

Ausgangslage

Nach 12-jährigem engagiertem Wirken in unserer Kirchgemeinde hat sich Pfarrerin Alke de Groot entschieden eine neue Herausforderung anzunehmen. Sie verlässt die Kirchgemeinde Egg per Ende August 2018. Die vakante Pfarrstelle ist neu zu besetzen.

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungen

Massgebend für das Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrern und Pfarrerinnen sind:

- § 13 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2009 (KiG; LS 180.1),
- Art. 124 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10),
- § 16 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40),
- §§ 4-24 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402).
- Kirchgemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinde Egg

Auszüge aus 181.402 Verordnung über das Pfarramt der Landeskirche

Paragraph 6

1. Die Wahl von Pfarrern und Pfarrerinnen gemäss § 4 Abs. 1 wird durch eine Pfarrwahlkommission gemäss Art. 170 KO vorbereitet.
2. Die Wahl kann ausnahmsweise ohne Bestellung einer Pfarrwahlkommission erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 23 erfüllt sind.

Paragraph 10

1. Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.
2. Die Kirchenpflege nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Pfarrwahlkommission.
3. Die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

Paragraph 11

1. Der Kirchgemeindeversammlung gemäss § 9 Abs. 3 obliegen:
 - a. Festsetzung der Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission
 - b. Wahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission
 - c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission aus deren Mitte.
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.

Paragraph 15.

1. Der Pfarrwahlkommission obliegen insbesondere:
 - a. Erarbeitung eines Aufgaben- und Stellenprofils für die zu besetzende Pfarrstelle unter Berücksichtigung insbesondere der Gesamtsituation der Kirchgemeinde, der Aufgaben- und Stellenprofile der in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte der Kirchenpflege,
 - b. Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle gemäss § 16 Abs. 1 PVO und § 8 VVO PVO oder gemäss § 16 Abs. 2 PVO Einladung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Bewerbung,
 - c. Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im persönlichen Gespräch unter Einbezug des Aufgaben- und Stellenprofils gemäss lit. a sowie durch das Einholen von Referenzauskünften und durch Besuche in Gottesdiensten, im kirchlichen Unterricht und in kirchlichen Veranstaltungen,
 - d. Beschlussfassung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung über die Aufteilung einer Pfarrstelle und Festsetzung der Stellenpensen der beiden Bewerberinnen und Bewerber im Einvernehmen mit diesen,
 - e. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
2. Für jede zu besetzende Pfarrstelle ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.
3. Die Pfarrwahlkommission lässt sich bei der Erfüllung ihres Auftrags vom Kirchenrat beraten.
4. Kann die Pfarrwahlkommission ihren Auftrag innert Jahresfrist seit ihrer Wahl nicht erfüllen, so erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit.

Antrag der Kirchenpflege, Festlegen der Zahl der zusätzlichen Mitglieder

Die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- ☛ *Die Kirchenpflege schlägt der Kirchgemeindeversammlung vor, die Pfarrwahlkommission auf 14 Mitglieder festzulegen und demzufolge sieben zusätzliche Mitglieder zu wählen.*

Wahl der zusätzlichen Mitglieder

Folgende sieben Personen stellen sich zur Wahl zur Verfügung:

Anrede	Vorname	Name	Jahrgang	Adresse
Herr	Paul	Burgener	1954	Flurstrasse 18, 8132 Egg
Frau	Ursula	Furter	1961	Rütistrasse 41, 8132 Egg
Herr	Heini	Gubler	1942	Niederesslingen 19, 8133 Esslingen
Herr	David	Kummer	1959	Im Salzacher 7, 8132 Egg
Frau	Nathalie	Rochat	1972	Leestrasse 4, 8132 Egg
Frau	Sindy	Schreiter	1981	Rössliwis 19, 8132 Egg
Herr	Heinz	Vollenweider	1966	Flurstrasse 13, 8132 Egg

Alle sieben Personen erfüllen die Wahlvoraussetzungen und sind somit wählbar.

An der Kirchgemeindeversammlung selbst können sich weitere Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Egg, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen (Mitglieder der Reformierten Landeskirche, mindestens 18 Jahre alt, Wohnsitz in Egg oder Esslingen, keine Wahlunvereinbarkeit) zur Wahl zur Verfügung stellen. Bestehende Wahlvorschläge können an der Kirchgemeindeversammlung auch zurückgezogen werden.

Das Wahlverfahren für die Pfarrwahlkommission ist im Gemeindegesetz § 26 geregelt:

- § 26. ¹ Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.
- ² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.
- ³ Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:
- a. Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.
 - b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.
 - c. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben.
 - d. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Gemäss § 25 des Gemeindegesetzes erfolgt die Stimmabgabe auf amtlich ausgegebenen Stimmzetteln. Die Präsidentin stimmt bei geheimer Abstimmung mit.

Antrag der Kirchenpflege, Wahl der zusätzlichen Mitglieder

Die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- ☛ *Die Kirchenpflege schlägt der Kirchgemeindeversammlung vor, nach Bereinigung der Wahlvorschläge die sieben vorgeschlagenen Personen als zusätzliche Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zu wählen.*

Beisitzer in der Kommission

Pfarrer Matthias Stäubli und eine Vertretung aus dem Mitarbeiterkonvent, nämlich Ursula Emch (Organistin), sind Teil der Pfarrwahlkommission, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Diese beiden Personen müssen von der Kirchgemeindeversammlung nicht gewählt werden.

Wahl der Kommissionspräsidentin / des Kommissionspräsidenten

Als Präsident/-in kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der Pfarrwahlkommission gewählt ist. Falls als Mitglied gewählt, stellt sich Heinz Vollenweider, Jahrgang 1966, Flurstrasse 13, 8132 Egg, als Präsident der Pfarrwahlkommission zur Verfügung.

Antrag der Kirchenpflege, Wahl Kommissionspräsident/-in

Die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- ☛ *Die Kirchenpflege schlägt der Kirchgemeindeversammlung vor, - falls vorgängig als Mitglied gewählt - Heinz Vollenweider, Jahrgang 1966, Flurstrasse 13, 8132 Egg, als Kommissionspräsident zu wählen.*

Anhang: Ablauf von Pfarrwahlen

Start:

Der Kirchenrat verfügt, dass unsere Pfarrstelle vakant ist oder wird. Diese Verfügung erlässt der Kirchenrat Anfang März 2018 nach erfolgter Kündigung durch Alke de Groot.

Die Kirchenpflege beruft auf den 22. März 2018 eine erste Kirchgemeindeversammlung ein. Diese Versammlung bestimmt die Grösse der zu wählenden Pfarrwahlkommission, wählt die zusätzlichen Mitglieder und ebenso die Präsidentin oder den Präsidenten.

Phase 1:

Erste Sitzung abhalten (einzuladen ist der Kirchenratspräsident, der Kirchenratsschreiber oder die vom Kirchenrat als zuständig erklärte Person).

Profil des Pfarramts Egg bestimmen.

Phase 2:

Stelle ausschreiben.

Phase 3:

Die Pfarrwahlkommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung fest. Eintreffende Bewerbungen werden gesichtet und beurteilt. Geeignete Bewerbungen werden weiterverfolgt und priorisiert.

Grundsatz:

Ziel des Auswahlverfahrens durch die Pfarrwahlkommission ist es, für die Gemeinde **die geeignetste Pfarrerin oder den geeignetsten Pfarrer** zu finden. Um dieses **Ziel** zu erreichen, soll sich die Pfarrwahlkommission **Zeit lassen**.

Phase 4:

Bewerbungsgespräche führen:

Mit den als geeignet erscheinenden Kandidaten / Kandidatinnen werden Bewerbungsgespräche geführt. Ebenso werden die oben genannten Kandidaten / Kandidatinnen im Gottesdienst besucht. Es werden Referenzen eingeholt.

Phase 5:

Entscheidung

Die Pfarrwahlkommission entscheidet, welcher Anwärter / welche Anwärterin der Kirchgemeindeversammlung als geeignete(r) Pfarrer / Pfarrerin empfohlen wird. Sie stellt Antrag direkt an die Kirchgemeindeversammlung.

Die Kirchenpflege holt beim Kirchenrat das Wählbarkeitszeugnis für die vorgeschlagene Pfarrperson ein.

Phase 6:

Zweite Kirchgemeindeversammlung

Sobald das Wählbarkeitszeugnis eintrifft, beruft die Kirchenpflege eine weitere Kirchgemeindeversammlung ein.

Diese Kirchgemeindeversammlung kann

- die Wahl der Pfarrwahlkommission unterstützen und ihrerseits die vorgeschlagene Person zur Wahl an der Urne empfehlen.
- die vorgeschlagene Person ablehnen.

In der letztgenannten Variante bleibt die Pfarrwahlkommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe weiter bestehen.

Schluss des Verfahrens:

Durchführung der Urnenwahl für die durch die Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagene Pfarrperson. Nach der Installation der gewählten Pfarrerin / des gewählten Pfarrers durch die Dekanin / den Dekan erfolgt die Auflösung der Pfarrwahlkommission.

Geschäft 2

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Behördliche Referentin:

Esther Feller, Präsidentin Kirchenpflege

Anfragen von allgemeinem Interesse, gemäss § 17 Gemeindegesetz, sind der Kirchenpflege mindestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich einzureichen (Eintreffen bei der Kirchenpflege).

Die Kirchenpflege beantwortet diese spätestens einen Tag vor dieser Kirchgemeindeversammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.